

6. Nachtrag vom xx.xx.200x zur Hauptsatzung der Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998

Auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Hückeswagen am xx.xx.200x mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998 beschlossen:

Artikel 1

§ 13 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:

Rechnungsprüfungsausschuss,
Wahlprüfungsausschuss,
Ausschuss für Soziales, Jugend, Schule, Kultur und Sport,
Bau- und Planungsausschuss,
Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und „Freizeitbad“ und Ausschuss für den Bauhof.

Artikel 2

In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die Betriebsausschüsse zuständig sind“ in „der Betriebsausschuss zuständig ist“ geändert.

Artikel 3

§ 16 Absatz 1 Ziffer I wird wie folgt geändert:

Der Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

c) Die Entscheidung über Vergaben, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 17 Absatz 2) zuständig ist.

Artikel 4

§ 16 Absatz 1 Ziffer II wird wie folgt geändert:

- 1) Die Überschrift „Ausschuss für Schule, Kultur und Sport“ wird geändert in „Ausschuss für Soziales, Jugend, Schule, Kultur und Sport“
- 2) Es werden folgende Buchstaben c) bis e) eingefügt:

- c) Gewährung von Zuschüssen an Jugend- und Wohlfahrtsverbände und sonstige soziale Einrichtungen im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel.
- d) Entscheidung über die Zustimmung zur Besetzung der Stelle eines Schulleiters gem. § 61 Abs. 4 SchulG.
- e) Vergabe der erzielten Überschüsse aus dem „Fest der Begegnung“.

Artikel 5

§ 16 Absatz 1 Ziffer III wird wie folgt geändert:

- 1) Die Überschrift „Ausschuss für Bauen und Verkehr“ wird geändert in „Bau- und Planungsausschuss“
- 2) Der Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:
 - a) Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit Planungs- und Bauvorhaben im Rahmen der vom Rat durch den Haushaltsplan oder durch Beschluss bereitgestellten Mittel, sowie die Wahrnehmung von Verkehrsangelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 17 Absatz 2 dieser Satzung zuständig ist.
- 3) Der Buchstabe c) wird gestrichen.

Artikel 6

§ 16 Absatz 1 Ziffer IV wird gestrichen.

Artikel 7

§ 16 Absatz 1 Ziffer V wird zu Ziffer IV und wie folgt geändert:

- 1) Die Überschrift „Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof“ wird geändert in „Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und „Freizeitbad“ und Ausschuss für den Bauhof“.
- 2) Der bisherige Buchstabe b) wird gestrichen und es werden folgende neue Buchstaben b) und c) eingefügt:
 - b) Wahrnehmung von Aufgaben nach der Satzung des Betriebes „Freizeitbad“.
 - c) Regelung von Angelegenheiten des Bauhofes sowie die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen des Bauhofes, soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 17 Absatz 2 dieser Satzung zuständig ist.

Artikel 8

§ 16 Absatz 1 Ziffern VI und VII werden gestrichen.

Artikel 9

§ 17 Absatz 3 Sätze 2 und 3 wird wie folgt neu gefasst:

Vergabeentscheidungen, Grundstücksgeschäfte und sonstige Rechtsgeschäfte gelten bis zu 40.000,- EURO als Geschäfte der laufenden Verwaltung. Vergabeentscheidungen, Grundstücksgeschäfte und sonstige Rechtsgeschäfte zwischen 10.000,- und 40.000,- EURO sind dem Rat bzw. dem gem. § 16 Abs. 1 zuständigen Ausschuss zur Kenntnis zu geben.

Artikel 10

§ 17 Absatz 4 Buchstabe f wird wie folgt neu gefasst:

- f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche in öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verfahren bis zu einem Forderungsausfall oder einer Zahlungsverpflichtung von 10.000,- EURO je Fall zu schließen. Der Haupt- und Finanzausschuss ist von dem Vergleich zu unterrichten.

Artikel 11

§ 17 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Der Bürgermeister wird gem. § 25a Landesbeamtengesetz ermächtigt, Ämter der Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister unmittelbar unterstehen, im Beamtenverhältnis auf Probe für zwei Jahre zu übertragen.

Artikel 12

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 21.10.2009 in Kraft. Artikel 9 bis 11 treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende 6. Nachtrag vom xx.xx.2008 zur Hauptsatzung der Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückeswagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den xx.xx.2008

Uwe Ufer
Bürgermeister

Ausgehängt am: _____

Abgenommen am: _____